

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 29.11.2011:

**Der romanische Rechtskreis II /  
Der deutsche Rechtskreis I**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

## Eigenarten des Obligationenrechts

- Erfordernis einer „cause licite“ für den Vertragsschluss.
- Existenz einer großen deliktischen Generalklausel:
  - Art. 1382 Code civil: « Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer ».
  - Außerdem: Strikte Gehilfenhaftung nach Art. 1384 Cc.
- Prinzip des non-cumul:
  - Wem eine vertragliche Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht, der kann sich nicht gleichzeitig oder zusätzlich auf deliktische Haftungsnormen stützen.
- Möglichkeit einer Action directe bei Vertragsketten
  - Gesetzlich geregelt: Zahlungsanspruch von Subunternehmern gegen den Bauherrn, Art. 1798 Cc.
  - Von der Rechtsprechung zugelassen: (Vertragliche) Klage des Käufers gegen den Produzenten wegen Mängeln.

## Einzelne Rechtsordnungen des romanischen Rechtskreises

- Frankreich
  - Fortgeltung des Code civil von 1804 und des Code de commerce von 1807 mit Änderungen.
    - Der Code civil ist auch in Belgien und Luxemburg weiterhin in Geltung.
    - Neukodifikation des Strafrechts und der Verfahrensrechte
- Italien: Z. T. sehr eigenständige Kodifikation von 1942 blieb auch nach dem Ende des Faschismus in Kraft.
  - Einheitslösung: Das Gesetzbuch umfasst auch das Handelsrecht
- Niederlande: Nieuw Burgerlijk Wetboek von 1992.
  - Modernste Kodifikation in Westeuropa.
  - Z.T. deutliche Abweichungen vom französischen Modell.
- Besonders eigenständige Kodifikation auch in Portugal und Brasilien.
- Einflüsse des französischen Rechts auch in den Mischrechtsordnungen von Louisiana und Québec!

## **Der deutsche/deutschsprachige Rechtsordnung**

- Historische Entwicklung des deutschen Rechtskreises.
- Stilprägende Eigenarten des deutschen Rechts.
- Das österreichische Recht.
- Das schweizerische Recht.
- Weitere Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises.

## Historische Entwicklung des Rechts im deutschen Sprachraum (1)

- „Totalrezeption“ des römischen Rechts im Heiligen Römischen Reich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.
  - Erhalt von einheimischen Rechtsgewohnheiten vor allem im Bereich des sächsischen Rechts.
- Geringe Bedeutung des römischen Rechts im schweizerischen Bereich.
- In der frühen Neuzeit: Praktisch kein zentraler Gesetzgeber im Heiligen Römischen Reich Deutsche Nation.
  - Nur wenige bedeutsame Reichsgesetze: Reichspolizeiordnung von 1495, Reichsnotariatsordnung von 1512, Constitutio criminalis carolina von 1532.
- Kodifikationen der Aufklärungszeit
  - Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794.
  - Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811.

# Einführung in die Rechtsvergleichung (6)

## Historische Entwicklung des Rechts im deutschen Sprachraum (2)

- Im 19. Jahrhundert: Fortgeltung und wissenschaftliche Blüte des römischen Rechts in Deutschland.
  - Pandektistik.
  - Nachrezeption von römischen Rechtssätzen.
  - Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auch in Österreich und der Schweiz.
- Große Kodifikationen in Deutschland erst nach der Reichsgründung von 1870.
  - Ausnahme: ADHGB für den deutschen Bund von 1861, in Deutschland 1897 durch das HGB ersetzt.
  - StGB von 1871
  - StPO von 1877
  - CPO von 1879
  - BGB von 1900.
- In der Schweiz: Erlass des Obligationenrechts 1881/1905, ZGB 1907.
- In Österreich: Mehrere Teilnovellen zum ABGB von 1914 – 1916; Beibehaltung von deutschen Gesetzen (EheG, HGB, VVG) nach 1945.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 06.12.2011:

## **Weitere Rechtskreise**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>